



Satzung der Universität Ulm

zur Qualitätssicherung bei der Berufung und Evaluierung von Tenure-Track-Professoren und Tenure-Track-Professorinnen

vom 21.11.2018

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 14.11. 2018 aufgrund von § 51b Abs.2 S.1 i.V.m. § 19 Abs.1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1), zuletzt geändert durch Art.1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf Tenure-Track-Professuren nach § 51b LHG Anwendung. Tenure-Track-Professoren und Tenure-Track-Professorinnen sind nach § 51b Abs.1 S.1 LHG Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, deren Berufung mit der Zusage einer späteren Übernahme auf eine Professur mit vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe, hier W3, im Falle der Bewährung verbunden ist (im Folgenden als „Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ bezeichnet).

§ 2 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Festschreibung der Grundzüge zur Qualitätssicherung bei der Auswahl und Evaluierung der Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen. Diese Berufungen und Evaluierungen erfolgen in einem transparenten, fairen und zeitlich geplanten Verfahren.

§ 3 Dauer der Juniorprofessuren

- (1) Das Dienstverhältnis der Juniorprofessur wird in der Regel auf 6 Jahre befristet. Am Ende der Dienstzeit wird geprüft, ob der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin sich für die Übernahme auf die zugesagte W3-Professur bewährt hat. Seine oder ihre Leistungen werden hierzu evaluiert.

(2) Hat eine Person, die im Berufungsverfahren für die Juniorprofessur ausgewählt wurde, eine extern evaluierte Nachwuchsgruppe (Emmy Noether-Programm, ERC Starting Grant, Sofja Kovalevskaja-Preis, Helmholtz-Nachwuchsgruppe und entsprechende hochkompetitive Evaluationsverfahren) eingeworben, kann die Dauer der Dienstzeit der W1-Juniorprofessur auf Antrag dieser Person unter Anrechnung der Beschäftigungszeit als Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterin durch das Präsidium angemessen verkürzt werden, soweit eine passende Haushaltsstelle für die Übernahme auf die W3-Professur mit vergleichbarer Denomination im direkten Anschluss zur Verfügung steht. Die Übernahme erfolgt dann nach festgestellter Bewährung bereits zum Ende der verkürzten Dienstzeit.

(3) Gesetzliche Rechte auf eine Verlängerung der Juniorprofessur bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsstandards im Auswahl- und Evaluationsverfahren

Im Sinne einer geschlechtergerechten Universität wird auf die Umsetzung von Chancengleichheit und eine aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen geachtet. Bei der Bewertung der Biographie und der wissenschaftlichen Leistungen wird darauf geachtet, dass gegebenenfalls spezifische persönliche Bedingungen, die sich auf die wissenschaftliche Entwicklung ausgewirkt haben, Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die Bewertung von Unterbrechungen der Karriere wegen Familiengründung oder Pflege von Angehörigen. Auch bei den Evaluationen werden Zeiten einer Beurlaubung oder Freistellung aufgrund familiärer Pflichten entsprechend berücksichtigt.

§ 5 Befangenheit

(1) Bei dem Auswahl- und Evaluationsverfahren ist sicherzustellen, dass keine Personen an den Entscheidungsprozessen mitwirken, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. §§ 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sind zu beachten.

(2) Liegt einer der folgenden Umstände vor, ist das entsprechende Mitglied der Kommission oder der Gutachter oder die Gutachterin auszuschließen (absolute Ausschlussgründe):

1. Bewerber und Bewerberinnen,
2. Personen, die durch die Tätigkeiten oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können,

3. Angehörige von Bewerbern und Bewerberinnen¹,
 4. Personen, die bei einem oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind,
 5. Personen, die außerhalb der Beteiligung an den Berufungskommissionen in derselben Angelegenheit Gutachten abgeben.
- (3) Die Besorgnis der Befangenheit (mögliche Ausschlussgründe) ist insbesondere zu prüfen bei:
1. Erstbetreuung von Promotion oder einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis bis zu 5 Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
 2. enger wissenschaftlicher Kooperation, z.B. durch gemeinsam gestellte Anträge, gemeinsame Publikationen, gemeinsame Durchführung von Projekten in den letzten 5 Jahren,
 3. unmittelbare Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen,
 4. eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle,
 5. einer engen persönlichen Beziehung.
- Hierbei ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

§ 6 Funktionsbeschreibungen und Ausschreibung der Tenure-Track-Professur

- (1) Zusammen mit dem Antrag auf Stellenfreigabe und Festlegung der Funktionsbeschreibung der Tenure-Track-Professur und der späteren W3-Professur legt die Fakultät dem Präsidium die fachspezifischen Bewertungskriterien vor. Diese benennt sie, indem sie anhand und gegebenenfalls in Ergänzung der unter § 12 genannten Bewertungskriterien klar definiert und transparent darlegt, welche fachspezifischen Anforderungen der Endevaluation für die Übernahme auf die W3-Professur zugrunde gelegt werden. Bei Professuren mit ärztlichen Aufgaben werden die Anforderungen der Krankenversorgung berücksichtigt. Die spezifischen Bewertungskriterien hierzu legt die Medizinische Fakultät im Benehmen mit dem Universitätsklinikum fest. Der Gleichstellungsbeauftragten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Aufstellung zu geben.

¹ Angehörige sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte/Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe/Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Nach Genehmigung der Funktionsbeschreibung sowie der fachspezifischen Ergänzungen der Bewertungskriterien werden Tenure-Track-Professuren in der Regel international ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext enthält einen Hinweis auf den Tenure Track nach dieser Satzung. Die besonderen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zur anschließenden Berufung auf die W3-Professur mit vergleichbarer Denomination werden bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur benannt.

§ 7 Berufungsverfahren auf die Tenure-Track-Professur

- (1) Bei der Auswahl der Gutachter oder Gutachterinnen wird darauf geachtet, dass diese international ausgewiesen sind. Wenn es vom Profil der Professur geboten erscheint, ist mindestens ein ausländisches Gutachten einzuholen.
- (2) Zur Sicherstellung von § 48 Abs.2 S.2 LHG, können Mitglieder und Mitgliederinnen der Universität Ulm, die sich auf eine Tenure-Track-Professur bewerben, in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Ulm wissenschaftlich tätig waren, es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs.2 Grundgesetz gebietet die Berufung.

§ 8 Lehrevaluationen, Statusgespräche, weitere Unterstützungsangebote

Die Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen nehmen an regelmäßig stattfindenden internen Lehrveranstaltungsevaluationen teil. Es soll mindestens eine Lehrveranstaltung pro Jahr evaluiert werden. Der Studiendekan oder die Studiendekanin führt in der zweiten Hälfte der Juniorprofessur mit dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin ein Statusgespräch über die Qualität der Lehre. Der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung, welcher die Juniorprofessur zugeordnet ist, bietet dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin zeitgleich eine Statusberatung zu seinen oder ihren Leistungen an. Dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin wird zudem von der Fakultät ein Mentor oder eine Mentorin aus einem anderen Institut oder einer anderen Abteilung zugewiesen.

§ 9 Zwischenbewertung und Rückmeldung

- (1) Zur Hälfte der Dienstzeit erhält der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin vom Dekanat eine Zwischenbewertung mit einer Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen.
- (2) Der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin wird zunächst aufgefordert, einen Selbstbericht gemäß § 11 vorzulegen.

- (3) Nach Vorlage des Berichtes benennt das Dekanat auf Vorschlag von Professoren oder Professorinnen des Fachbereichs 2 externe und 1 internen Kollegen oder interne Kolleginnen, die gebeten werden, zu den Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin schriftlich Stellung zu nehmen. Die ausgewählten Personen müssen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in den Fachgebieten verfügen, mit denen sich die Forschungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin befassen. Sie dürfen nicht dem Institut angehören, welchem der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin zugeordnet ist. In den Stellungnahmen soll anhand der gezeigten Leistungen und seinen oder ihren weiteren Planungen der aktuelle Entwicklungsstand des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin und sein oder ihr Potential in der Forschung nach den in § 12 genannten und fachbezogen spezifizierten Kriterien beurteilt und perspektivisch eingeschätzt werden. Die Stellungnahmen sollen auch Empfehlungen zum Verbesserungspotential enthalten.
- (4) Der Studiendekan oder die Studiendekanin erhält ebenfalls den Selbstbericht und nimmt zu den Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin in der Lehre schriftlich Stellung. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden bei der Bewertung einbezogen.
- (5) Das Dekanat bewertet die Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin auf Grundlage dieser Stellungnahmen im Gesamten und führt mit ihm oder ihr ein Rückmeldegespräch. In diesem Gespräch ist auch darzustellen, in welchen Bereichen im Hinblick auf die in der Ausschreibung gestellten Anforderungen an die W3-Professur noch Entwicklungs- beziehungsweise Verbesserungsbedarf gesehen wird. Das Rückmeldegespräch sollte spätestens drei Monate nach Vorlage des Selbstberichts geführt werden. Der Bewertungsbericht wird dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin im Anschluss schriftlich zur Verfügung gestellt.

§ 10 Endevaluation

- (1) Die Endevaluation wird circa ein Jahr vor Ende der Dienstzeit eingeleitet. Zur Durchführung der Evaluation und gegebenenfalls Vorbereitung eines Berufungsvorschlages bildet das Präsidium im Benehmen mit der Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, eine Evaluierungskommission. Hierzu erstellt die Fakultät einen Vorschlag, den sie dem Präsidium zum Beschluss zu-leitet. Der Kommission gehören an:
 - 1 Präsidiumsmitglied oder 1 Mitglied des Dekanats als Leitung,
 - der Studiendekan oder die Studiendekanin,
 - weitere Professoren und Professorinnen der eigenen Universität,
 - mindestens 2 hochschulexterne sachverständige Personen,
 - mindestens 1 Studierender oder Studierende,
 - mindestens 2 fachkundige Frauen,
 - die Gleichstellungsbeauftragte.

Die hauptberuflichen Professoren und Professorinnen müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, stimmberechtigt an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen.

Folgende Unterlagen und Darstellungen dienen der Bewertung:

1. Selbstbericht des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin gemäß § 11,
2. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Diskussion,
3. Gutachten zu den Leistungen in der Forschung,
4. Stellungnahme des Studiendekans.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Kommission fordert den Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin auf, drei Themenvorschläge aus seinem oder ihrem Fachgebiet für den wissenschaftlichen Vortrag sowie einen aktuellen Selbstbericht gemäß § 11 einzureichen. Diesem ist eine schriftliche Erklärung, dass die in der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundsätze eingehalten wurden, beizufügen.

- (2) Die Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin werden anhand der in § 12 genannten Beurteilungskriterien unter Berücksichtigung der festgelegten fachspezifischen Anforderungen bewertet. Der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin hat sich dann bewährt, wenn ihm oder ihr eine deutlich überdurchschnittliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die definierten Anforderungen zur Übernahme auf die W3-Professur bestätigt werden kann. Zeiten einer Beurlaubung oder Freistellung aufgrund von Familienpflichten werden bei der Beurteilung grundsätzlich nicht, beziehungsweise bei teilweiser Freistellung nur entsprechend des Umfangs der Leistungsverpflichtung in die Bewertung einbezogen.
- (3) Die Kommission lädt den Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin zu einem wissenschaftlichen Vortrag, der fakultätsöffentlich ist, ein und wählt hierfür unter den Themenvorschlägen einen aus. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Urteil über die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion ermöglichen und er soll zeigen, dass wissenschaftliche Fragestellungen und Ergebnisse fachlich vorgebildeten Zuhörern in freier Rede kritisch dargelegt werden können.
- (4) Die Kommission fordert mindestens drei Gutachten, davon mindestens zwei externe zur wissenschaftlichen Leistung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin an. Die Gutachter oder Gutachterinnen sollen ausgezeichnete Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen (full professor oder statusgleich) sein und aus unterschiedlichen Institutionen stammen. Als Grundlage für ihre Beurteilung erhalten die Begutachtenden den Selbstbericht und die definierten Bewertungskriterien. Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten. Die Begutachtenden werden

beauftragt, die Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin im Hinblick auf die Kriterien nach § 12 sowie die fachspezifischen Anforderungen der W3-Professur und die allgemeine Berufbarkeit zu beurteilen. Die Gutachten müssen erkennen lassen, welcher Sachverhalt und welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde gelegt worden sind, auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme die Bewertung beruht, ob und gegebenenfalls welche wissenschaftlichen Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin sich bewährt hat und welche Gründe die jeweilige Bewertung tragen. Weichen die Gutachten deutlich in ihren Empfehlungen und/oder Begründungen voneinander ab, kann die Kommission weitere Gutachten einholen.

- (5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin nimmt zu den Fähigkeiten und Erfahrungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin in der Lehre schriftlich Stellung. Basis dieser Stellungnahme können unter anderem Lehrhospitationen, Lehrproben, Gespräche mit dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin, die Ergebnisse der Lehrevaluationen und gegebenenfalls die Beratung der sachverständigen Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik bilden.
- (6) Bei Juniorprofessuren mit ärztlichen Aufgaben nimmt die vom Klinikumsvorstand bestimmte fachkundige Person zu den Belangen in der Krankenversorgung schriftlich Stellung.
- (7) Auf Grundlage aller Dokumente, Stellungnahmen und des wissenschaftlichen Vortrages bewertet die Kommission die Leistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin im Gesamten. Die Bewertung über die Bewährung hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung obliegt der Evaluierungskommission. Sie teilt das Ergebnis ihrer Evaluierung dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin schriftlich mit.
- (8) Soweit die Befähigung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin festgestellt wurde, erstellt die Evaluierungskommission einen Berufungsvorschlag. Das weitere Verfahren zur Berufung auf die W3-Professur richtet sich nach den Regelungen des Berufungsverfahrens für Professuren gemäß LHG. Bei einer negativen Endevaluation durch die Evaluierungskommission erfolgt der Abschluss des Verfahrens durch eine Bestätigung des Ergebnisses, gegebenenfalls nach Anhörung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin, durch den Senat nach vorheriger Beteiligung des Fakultätsrates. Das Dienstverhältnis kann bei Nichtbewährung nach Beschluss des Präsidiums auf Vorschlag der Fakultät nach § 51b Abs. 2 S. 5 LHG mit Zustimmung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin um bis zu ein Jahr verlängert werden.

§ 11 Selbstbericht

Der Selbstbericht des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin besteht aus einer persönlichen Stellungnahme, die fünf Seiten nicht überschreiten sollte, und einer Dokumentation als Anlage zur Stellungnahme gemäß den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Vorgaben. In der persönlichen Stellungnahme sind die Aktivitäten in den vergangenen Jahren der Tenure-Track-Professur in den unter § 12 genannten und gegebenenfalls fachspezifisch definierten Aufgabenbereichen und die aktuellen Konzepte in der Lehre und die Perspektiven in der Forschung darzustellen. Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin über Erfolge aber auch über eventuelle aufgetretene Problemfelder berichten.

§ 12 Beurteilungskriterien

- (1) In der Zwischenbewertung und der Endevaluation werden die Aufgabenbereiche Forschung, Lehre und weitere Aufgabenbereiche bewertet. Die nachgenannten Beurteilungskriterien sind im Hinblick auf die fachspezifischen Ergänzungen nach § 6 Abs.1 zu spezifizieren.
- (2) Für die Bewertung des Aufgabenbereichs Forschung werden insbesondere folgende Beurteilungskriterien zugrunde gelegt:
 - a) Qualität und Quantität der Veröffentlichungen, z.B. belegt durch
 - Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich
 - Rezeption und Bewertung der Publikationen
 - Auszeichnungen und Preise
 - Eigenständigkeit des Beitrags zur Entwicklung des Forschungsgebietes
 - Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation
 - b) Einwerbung von Drittmitteln
 - c) Betreuung von Doktoranden
- (3) Für die Bewertung des Aufgabenbereichs Lehre werden insbesondere folgende Beurteilungskriterien zugrunde gelegt:
 - a) Fachwissen
 - b) Eigenständigkeit (z.B. Ausarbeitung von Vorlesungen, Berücksichtigung neuer Lehrkonzepte)
 - c) Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.)
 - d) Breite des Lehrspektrum

- (4) Für die Bewertung weiterer Aufgabenbereiche werden insbesondere folgende Beurteilungskriterien zugrunde gelegt:
- a) Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung und Anschlussfähigkeit an die Forschung des Fachbereichs
 - b) Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung
 - c) Auseinandersetzung mit Themen der Personalführung und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zur Personalführung

§ 13 Vorzeitige Berufung auf eine Professur zur Rufabwehr gem. § 48 Abs.1 S.6 LHG

Zur Abwehr eines externen Rufes kann, soweit eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht, nach § 48 Abs.1 S.6 LHG der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin bereits vor Ende der Dienstzeit auf eine Lebenszeitprofessur berufen werden. Das Verfahren erfolgt entsprechend vorstehender Evaluierung. Über die Einleitung entscheidet das Präsidium auf Antrag der Fakultät.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie ersetzt das Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren mit Tenure Track vom 24.2.2016.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt das Qualitätssicherungskonzept für Juniorprofessuren mit Tenure Track vom 24.2.2016 für alle Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit Tenure Track, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung ihre Stelle angetreten haben, fort.

Ulm, den 21.11.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -

Anlage

Die Anlage zum persönlichen Selbstbericht gliedert sich wie folgt:

1. Angaben zur Person
2. Aktueller wissenschaftlicher Lebenslauf
3. Tabellarische Darstellung der Tätigkeiten in Forschung, Lehre, weitere Leistungen

Mögliche Aspekte sind:

Forschung

- Aktuelles Verzeichnis der Publikationen sowie Dokumentation dieser Arbeiten in elektronischer Form. (Zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigelegt werden).
- Forschungsk Kooperationen (hochschulintern und extern)
- Drittmittel (eingeworbene und Anträge)
- Auszeichnungen, Preise
- Betreuung von Promotionen

Lehre

- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung zur Entwicklung der Konzepte
- Erläuterung der Lehrformen (Didaktik und Methodik)
- Ergebnisse der Lehrevaluationen durch Studierende
- Beratung und Betreuung der Studierenden (z.B. Einbindung bei Prüfungen, Betreuung von Studienabschlussarbeiten)
- Ggf. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik

Weitere Leistungen

- Darstellung der Aktivitäten in der Selbstverwaltung/Gremienarbeit
- Darstellung von Führungserfahrung und -kompetenz (ggf. Nachweis von Weiterbildung)
- Darstellung von Kooperationen mit anderen Arbeitsgruppen (hochschulintern)
- Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit (regional, national und international)
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperationen mit Praxisbereichen